

Stadt Weinstadt  
Rems-Murr-Kreis

## Scoping-Papier

im Rahmen der Umweltprüfung  
zum Bebauungsplan 'Schönbühl 1. Änderung'

14. August 2020

friedemann.  
 Planungsgruppe  
LandschaftsArchitektur  
+ Ökologie

Dipl.-Ing. Thomas Friedemann  
Freier Landschaftsarchitekt  
AK BW | DGGL | SRL

Claude-Dornier-Straße 4  
73760 Ostfildern  
T 0711 / 9 67 98-0  
F 0711 / 9 67 98-33  
info@tf-landschaft.de  
www.tf-landschaft.de

## 1 AUSGANGSLAGE

Der Vorhabenbereich befindet sich auf dem Höhenrücken oberhalb der Teilorte Beutelsbach und Schnait an der Gemarkungsgrenze zu Remshalden. Das Gebiet liegt in exponierter Lage umgeben von einem Landschaftsschutzgebiet und regionalem Grünzug. Angrenzend und in funktionalem und städtebaulichen Zusammenhang befindet sich die Bebauung des Saffrichhofes. Die Nutzung als Landjugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes wurde 2001 aufgegeben. Seitdem stehen die Gebäude großteils leer, abgesehen von einigen Zwischennutzungen.

Der Bebauungsplan ‚Schönbühl 1. Änderung‘ sieht die Entwicklung einer Wohnbaufläche auf einer kleineren Teilfläche im Südosten des Plangebietes vor und setzt auf einer Fläche von ca. 1,0 ha ein reines Wohngebiet fest. Die Baufenster werden entsprechend der städtebaulichen Konzeption eng gefasst und die Anzahl der Wohneinheiten beschränkt. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf max. 2 Vollgeschosse plus Dachgeschoss beschränkt. Die Dachgestaltung wird durch begrünte Flachdächer bestimmt. Durch die Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich das Verkehrsaufkommen im Vergleich zum Betrieb des Jugendheims nicht erhöht und sich die Bebauung in das Landschaftsbild und den Naturraum einfügt.

Die gesamten übrigen Flächen des Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 6,5 ha sollen als Renaturierungsflächen festgesetzt werden, die von einer Bebauung freizuhalten sind. Auf den übrigen Flächen soll der komplette Gebäudebestand abgerissen, die Erschließungsflächen entsiegelt und zurückgebaut und das Gelände wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden. Bauliche Entwicklungen sind auf diesen Flächen nicht mehr zulässig. Auf dem Gelände werden Maßnahmen durchgeführt, die eine erhebliche Verbesserung der Biotopqualität sowie weiterer Schutzgüter des Naturhaushaltes durch die Entsiegelung und die großflächige Entwicklung von blütenreichen Magerwiesen, Steppenheide – Biotopen und Feldgehölzinseln bewirken können. Auf diese Weise kann – in Abstimmung mit den artenschutzfachlichen Belangen der Fauna – ein wertvoller Beitrag zur Steigerung der Biodiversität im Raum geleistet werden.

### Prüfung von Planungsalternativen

Für den gesamten Vorhabenbereich besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan ‚Schönbühl‘ aus dem Jahre 1984. Die Nutzung als Landjugendheim des Landeswohlfahrtsverbandes wurde 2001 aufgegeben. Seitdem stehen die Gebäude großteils leer und weisen teilweise massive bauliche Schäden auf. Durch die isolierte Lage ist die Erschließung eingeschränkt. Vom Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner wurden vier städtebauliche Konzepte erarbeitet (Februar 2020), die eine verträgliche Erweiterung der Wohngebäude vom Saffrichhof unter Berücksichtigung der landschaftlichen Umgebung auf dem südlichen Teil der Schönbühlfläche vorsehen. Der Bebauungsplan ist aus diesen städtebaulichen Konzepten entwickelt.

## 2 HINWEISE ZUM SCOPING

Zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der durchzuführenden Umweltprüfung zum Bebauungsplan (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der konzeptionellen Abstimmung von Maßnahmen im Renaturierungsbereich soll ein Scoping im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und als separater Termin durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um einen Verfahrensschritt der Kommune, bei dem alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt werden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Durch das Scoping wird u.a. ermittelt

- welche umweltbezogenen Informationen vorliegen (Behörden haben nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Informationspflicht),
- welche voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach Kenntnisstand der Behörde zu erwarten sind,
- welcher Umfang und Detaillierungsgrad im Rahmen der Umweltprüfung verlangt werden kann und
- ob die Erstellung von zusätzlichen Gutachten erforderlich ist.

Im Folgenden wird eine Checkliste vorgelegt, die eine Vorabschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs in den Naturhaushalt bzw. der Entlastungs- und Aufwertungspotentiale für die Umweltbelange auf der Grundlage von vorliegenden Informationen gibt.

## 2.1 Umweltwirkungen

Für den gesamten Vorhabenbereich besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan 'Schönbühl' aus dem Jahre 1984. Er setzt für den gesamten Vorhabenbereich ein Sondergebiet Jugendheim mit einer GRZ von 0,4 bzw. 0,15 fest. Vorgesehen ist eine locker verteilte Bebauung sowie eine äußere Eingrünung zur landschaftlichen Einbindung und eine innere Durchgrünung sowie der Erhalt wertvoller Vegetationsstrukturen. Die Umweltauswirkungen der Planung sind gegenüber dem Planungsbestand des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu bewerten.

## 2.2 Belange des Artenschutzes und FFH-Relevanz / Biodiversität

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beruht auf einem mehrstufigen System, das die Regelung der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG), der Einschränkung der Verbote, der Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) und der Befreiungen (§ 67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung enthält. Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung ist ein Prüfprogramm gemäß den oben skizzierten Prüfschritten abzuarbeiten. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob und ggf. welche artenbezogenen Maßnahmen in der Regel vor Beginn der Rückbau- bzw. Baumaßnahmen erforderlich sind (Artenmanagementplanung) und ob nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen verbleiben. Artenschutzrechtliche Belange unterliegen nicht der Abwägung.

### Artenschutz

Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht eintreten bzw. eine Ausnahme nach § 45 möglich wäre. Das Gebiet weist aufgrund der extensiven Habitatstrukturen artenschutzfachlich relevante Strukturen auf. Für das angrenzende Gebiet Saffrichhof liegen Artenschutzgutachten zur 1. Änderung des Bebauungsplans aus den Jahren 2015/2016 vor (ENDL), wo für die Arten Fledermäuse und Zauneidechse auch der Vorhabenbereich Schönbühl betrachtet wurde. Es ist eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben zu erwarten. Daher wird der Biologe Peter Endl ab dem Frühjahr 2021 vertiefende Untersuchungen im Gebiet Schönbühl durchführen.

*Die artenschutzfachlichen Ergebnisse werden im Laufe des Verfahrens ergänzt und erforderliche Maßnahmen festgesetzt.*

### 3 SCOPING-CHECKLISTE

Gesamtgebiet: ca. 7,5 ha  
 rechtsgültiger Bebauungsplan: Sondergebiet Jugendheim  
 Geplante bauliche Nutzung: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ca. 6,6 ha  
 Reines Wohngebiet (WA) ca. 0,9 ha

Zu berücksichtigende Umweltbelange, Vorabschätzung Erheblichkeit des Eingriffs und Angaben über vorliegende Informationen

Legende Scoping-Checkliste

- erheblicher Eingriff absehbar
- erheblicher Eingriff nicht auszuschließen
- erheblicher Eingriff unwahrscheinlich

<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz</b>	
Für den gesamten Vorhabenbereich besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan 'Schönbühl' aus dem Jahre 1984. Er setzt wenige lineare Pflanzbindungen, Einzelbäume sowie flächige Pflanzgebote im Bereich der Freiflächen fest.	
Vorabschätzung Erheblichkeit des Eingriffs <input type="checkbox"/>	Durch die geplante Entsiegelung von vollständig versiegelten Flächen und dem Abriss nicht mehr benötigter Gebäude auf einem Großteil der Fläche entsteht ein hohes Entwicklungspotential für die Biodiversität. Trotz der geplanten zusätzlichen Versiegelung im Bereich der Wohnbaufläche sind <b>erhebliche Verbesserungen</b> für das Schutzgut zu erwarten.
vorliegende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtsgültiger Bebauungsplan ‚Schönbühl‘ 1984</li> <li>- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)</li> <li>- Ortsbegehung</li> <li>- Auswertung Luftbilder</li> <li>- Fachplan Landesweiter Biotopverbund (LUBW 2014)</li> </ul>
<b>Artenschutz gem.§ 44 BNatSchG</b>	
Das Gebiet weist aufgrund der extensiven Habitatstrukturen artenschutzfachlich relevante Strukturen auf. Für das angrenzende Gebiet Saffrichhof liegen Artenschutzgutachten zur 1. Änderung des Bebauungsplans aus den Jahren 2015/2016 vor (ENDL), wo für die Arten Fledermäuse und Zauneidechse auch der Vorhabenbereich Schönbühl betrachtet wurde. Es ist eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben zu erwarten. Der Biologe Peter Endl wird ab dem Frühjahr 2021 vertiefende Untersuchungen im Gebiet Schönbühl durchführen Die Ergebnisse werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.	
vorliegende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übersichtsbegehung und Habitatpotenzialanalyse ENDL 2016</li> <li>- Faunistische Sonderuntersuchung ENDL 2016</li> <li>- Ortsbegehung</li> </ul>

<b>Schutzgut Fläche</b>	
Das Plangebiet umfasst ca. 7,5 ha als Sondergebiet Jugendheim ausgewiesene Fläche; abgesehen von den Gebäuden des Saffrichhofes in isolierter Lage.	
Vorabschätzung Erheblichkeit des Eingriffs <input type="checkbox"/>	Durch die geplante Entwicklung erfolgt eine Entlastung der Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Erschließung. Durch die Entlastungswirkung für das Schutzgut ist eine Verbesserung zu erwarten.
vorliegende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtsgültiger Bebauungsplan ‚Schönbühl‘ 1984</li> <li>- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)</li> <li>- Ortsbegehung</li> </ul>

<b>Schutzgut Boden</b>	
Für den gesamten Vorhabenbereich besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan ‚Schönbühl‘ aus dem Jahre 1984. Er setzt für den gesamten Vorhabenbereich ein Sondergebiet Jugendheim mit einer GRZ von 0,4 bzw. 0,15 fest.	
Vorabschätzung Erheblichkeit des Eingriffs <input type="checkbox"/>	Durch die geplante Entsiegelung von vollständig versiegelten Flächen und dem Abriss nicht mehr benötigter Gebäude auf einem Großteil der Fläche sind trotz der Versiegelung im Bereich der Wohnbaufläche <b>erhebliche Verbesserungen</b> für das Schutzgut zu erwarten.
vorliegende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtsgültiger Bebauungsplan ‚Schönbühl‘ 1984</li> <li>- Bewertung der Bodenfunktionen auf ALK-Basis (RP FR, LGRB 2012)</li> <li>- Bebauungsplan Vorentwurf</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Für den gesamten Vorhabenbereich besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan ‚Schönbühl‘ aus dem Jahre 1984. Er setzt für den gesamten Vorhabenbereich ein Sondergebiet Jugendheim mit einer GRZ von 0,4 bzw. 0,15 fest. Das Gebiet liegt in der Hydrogeologischen Einheit der Oberkeuper und oberen Mittelkeuper, einem Grundwasserleiter (GWL) und Grundwassergeringleiter (GWG). c	
Vorabschätzung Erheblichkeit des Eingriffs <input type="checkbox"/>	Durch die geplante Entsiegelung von vollständig versiegelten Flächen und dem Abriss nicht mehr benötigter Gebäude auf einem Großteil der Fläche sind trotz der neuen Versiegelung durch die Erhöhung des Retentionsvermögens und die erhöhte Grundwasserspende <b>erhebliche Verbesserungen für das Schutzgut</b> zu erwarten.
vorliegende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtsgültiger Bebauungsplan ‚Schönbühl‘ 1984</li> <li>- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)</li> <li>- Bebauungsplan Vorentwurf</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft, Klima</b>	
Für den gesamten Vorhabenbereich besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan 'Schönbühl' aus dem Jahre 1984. Er setzt für den gesamten Vorhabenbereich ein Sondergebiet Jugendheim mit einer GRZ von 0,4 bzw. 0,15 fest.	
Vorabschätzung Erheblichkeit des Eingriffs <input type="checkbox"/>	Durch die geplante Entsiegelung von vollständig versiegelten Flächen und dem Abriss nicht mehr benötigter Gebäude auf einem Großteil der Fläche sind trotz der neuen Versiegelung wegen des Zugewinns an kaltauflandproduzierenden Wiesenflächen <b>erhebliche Verbesserungen</b> für das Schutzgut zu erwarten.
vorliegende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtsgültiger Bebauungsplan ‚Schönbühl‘ 1984</li> <li>- Bebauungsplan Vorentwurf</li> <li>- Klima-Atlas VRS</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Für den gesamten Vorhabenbereich besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan 'Schönbühl' aus dem Jahre 1984. Er setzt für den gesamten Vorhabenbereich ein Sondergebiet Jugendheim mit einer GRZ von 0,4 bzw. 0,15 fest. Das Gebiet befindet sich auf einem Höhenrücken und ist daher aus der Umgebung gut einsehbar und weithin landschaftsbildwirksam. Der Vorhabenbereich ist umgeben vom Landschaftsschutzgebiet LSG 1.19.015 Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen. Seine Empfindlichkeit liegt in der weithin sichtbaren Lage.	
Vorabschätzung Erheblichkeit des Eingriffs <input type="checkbox"/>	Durch die geplante Entsiegelung von vollständig versiegelten Flächen und dem Abriss nicht mehr benötigter Gebäude auf einem Großteil der Fläche sind durch die Wiederherstellung von Magerwiesenkomplexen und einer natürlichen Topografie <b>erhebliche Verbesserungen</b> für das Schutzgut zu erwarten.
vorliegende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtsgültiger Bebauungsplan ‚Schönbühl‘ 1984</li> <li>- Bebauungsplan Vorentwurf</li> <li>- Ortsbegehung</li> </ul>

<b>Schutzgut Mensch / Gesundheit</b>	
Für den gesamten Vorhabenbereich besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan 'Schönbühl' aus dem Jahre 1984. Es ist der für ein Sondergebiet Jugendheim entsprechenden Verkehr zu Grunde zu legen. Bedeutsamer, stark frequentierter Erholungsraum, Lage im Landschaftsschutzgebiet (besiedelter Bereich Schönbühl ausgenommen).	
Vorabschätzung Erheblichkeit des Eingriffs <input type="checkbox"/>	Durch die Wohngebietsausweisung ist nicht mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens gegenüber dem Betrieb des Jugendheims zu rechnen. Für die Lärm- und Schadgasbelastung auf den Zufahrtswegen- und Straßen ist tendenziell mit einem Rückgang zu rechnen. Es sind <b>keine zusätzlichen Beeinträchtigungen</b> für das Schutzgut zu erwarten.

vorliegende Informationen	- rechtsgültiger Bebauungsplan ‚Schönbühl‘ 1984 - Bebauungsplan Vorentwurf
---------------------------	---

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Im Vorhabenbereich sind keine Bodendenkmale bekannt. Der Vorhabenbereich ist auch entsprechend dem rechtsgültigen Bebauungsplan ‚Schönbühl‘ (1984) bebaut. Jedoch befinden sich im südöstlichen an das Gelände des Saffrichhof angrenzend, Flächen der Archäologischen Denkmalpflege der Vor- und Frühgeschichte bzw. Verdachtsfläche.	
Vorabschätzung Erheblichkeit des Eingriffs 	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Sollten dennoch Funde und Befunde gemacht werden, können erheblichen Beeinträchtigungen durch eine sofortige Benachrichtigung der Archäologischen Denkmalpflege im Fall von Funden und Befunden sowie deren unveränderte Belassung im Boden bis zur sachgerechten Begutachtung vermieden werden
vorliegende Informationen	- Denkmalkarte Flächennutzungsplan Planungsverband Unteres Remstal

#### 4 ZUSAMMENFASSUNG

Das Gebiet befindet sich in exponierter Lage auf dem Höhenrücken oberhalb der Teilorte Beutelsbach und Schnait mit den Gebäuden des Saffrichhofes in isolierter Lage fernab der Siedlungsbereiche von Weinstadt. Für den gesamten Vorhabenbereich besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan ‚Schönbühl‘ aus dem Jahre 1984. Er setzt für den Vorhabenbereich ein Sondergebiet Jugendheim mit einer GRZ von 0,4 bzw. 0,15 fest mit einer locker verteilten Bebauung sowie eine äußere Eingrünung zur landschaftlichen Einbindung und eine innere Durchgrünung sowie dem Erhalt wertvoller Vegetationsstrukturen. Die Nutzung als Landjugendheim des Landeswohlfahrtsverbandes wurde 2001 aufgegeben. Seitdem stehen die Gebäude größtenteils leer, abgesehen von einigen Zwischennutzungen.

Der Bebauungsplan ‚Schönbühl 1. Änderung‘ sieht die Entwicklung einer Wohnbaufläche auf einer kleineren Teilfläche (1,0 ha) im Südosten des Plangebietes vor. Die gesamten übrigen Flächen des Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 6,5 ha sollen als Renaturierungsflächen festgesetzt werden, die von einer Bebauung freizuhalten sind. Auf den Flächen soll der komplette Gebäudebestand abgerissen, die Erschließungsflächen entsiegelt und zurückgebaut und das Gelände wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden. Dadurch kann ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität im Raum geleistet und für nahezu alle übrigen Umweltbelange eine erhebliche Entlastungswirkung erreicht werden

**Durch das Vorhaben sind für nahezu alle Schutzgüter gegenüber dem Bestand und gegenüber dem Planungsbestand erhebliche Verbesserungen zu erwarten.**

#### Artenschutz:

Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht eintreten bzw. eine Ausnahme nach § 45 möglich wäre. Das Gebiet weist aufgrund der extensiven Habitatstrukturen artenschutzfachlich relevante

Strukturen auf. Für das angrenzende Gebiet Saffrichhof liegen Artenschutzgutachten zur 1. Änderung des Bebauungsplans aus den Jahren 2015/2016 vor (ENDL), wo für die Arten Fledermäuse und Zauneidechse auch der Vorhabenbereich Schönbühl betrachtet wurde. Es ist eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben zu erwarten. Der Biologe Peter Endl wird ab dem Frühjahr 2021 vertiefende Untersuchungen im Gebiet Schönbühl durchführen. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchungen werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

## 5      **INFORMATIONSGRUNDLAGEN / QUELLEN**

ENDL, PETER (PE): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Saffrichhof“ im Auftrag von Thomas Barth. Filderstadt 2016

ENDL, PETER (PE): Faunistische Sonderuntersuchung (Vögle, Fledermäuse, Reptilien) zum Bebauungsplan „Saffrichhof“ im Auftrag von Thomas Barth. Filderstadt 2016

ENDL, PETER (PE): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) zum Bebauungsplan „Saffrichhof 1. Änderung“ im Auftrag von Thomas Barth. Filderstadt 2016

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Bodenschutz Heft 24. Karlsruhe 2012

LGL LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG: FDOP Farbige Digitale Orthofotos, Stand 2010

LGL LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG: TopMaps Topkarten 25. Stuttgart 2017

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe. 2014

LfU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Abgestimmte Fassung Karlsruhe Oktober 2005

PLÖ PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR+ÖKOLOGIE im Auftrag des Planungsverbandes Unteres Remstal: Landschaftsplan Unteres Remstal Fortschreibung 1996/97. Stuttgart 1998

LGRB REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des Liegenschaftskatasters, Geodaten, Freiburg i. Br. 2012

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL: Fortschreibung Landschaftsplan Unteres Remstal 1996/97, Schmelzer+Friedemann Stuttgart 1998

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL PUR MIT ORPLAN, ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ORTS- UND REGIONALPLANUNG, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR: Flächennutzungsplan 2015, Erläuterungen. ORplan Stuttgart 2004

VERBAND REGION STUTTGART (VRS): Klimaatlas Region Stuttgart, Stuttgart 2008